

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Bei der Silberpappel" vom 30. November 1983 (GBl. v. 13.01.1984, S. 9).

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts LOWiBerG) vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Mannheim wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Bei der Silberpappel".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 8,63 ha. Es wird im Süden durch das Uferbauwerk des Rheins von Strom-km 5418,4 bis 419,0 im Westen durch die Abgrenzung des Strandbades im Norden durch den außerhalb des Schutzgebietes liegenden Rheinvorlandweg und im Osten durch eine gedachte Linie vom Schnittpunkt des Rheinvorlandweges mit der Silberpappelschneise bis zum westlichen Uferbauwerk der Schiffseinfahrt begrenzt. Es umfaßt nach dem Stand vom 6. Mai 1982 Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 16808/4 und 16809.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie flächig grau und in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt Mannheim auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer rheinnahen, naturhaften Altrheinschlut mit besonders gut ausgeprägter Vegetationssondierung von Korbweidenbusch über Silberweidenaue bis hin zur geophytenreichen Hartholzaue als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie als besonderes Beispiel einer Vegetationsentwicklung und Vegetationsukzession rheinnahe Standorte.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen, zu unterhalten oder zu grillen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wasserflächen mit Booten, Flößen, Luftmatratzen oder ähnlichen Schwimmkörpern zu befahren;
15. zu angeln;
16. zu reiten;
17. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle zu befahren;
18. Hunde nicht angeleint laufen zu lassen;
19. chemische Mittel auszubringen oder zu lagern;
20. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß nur vom Rheinufer und vom südlichen Ufer der Hagbau-Schlut aus geangelt werden darf;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Weidenbestände von jeglicher Nutzung ausgenommen und die restlichen Waldflächen entsprechend den Zielsetzungen der Schonwalderklärung "Reißinsel" der Forstdirektion Karlsruhe vom 20. September 1982 bewirtschaftet werden;

4. für Maßnahmen, die zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Bundeswasserstraße einschließlich ihrer technischen Anlagen erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen im Benehmen mit der Naturschutzverwaltung durchgeführt werden;
5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Der Weidenbestand soll durch behutsames Schneiden der Kopfweiden sowie eine gelenkte Verjüngung erhalten bzw. gefördert werden.

(2) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Schutzgebiet werden von der höheren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Forstverwaltung in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den 30. November 1983

Dr. Müller